

Textliche Festsetzungen

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESZBUCH (BauGB) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeine Wohngebiete WA, -WA (§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der WA, -WA die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Nr. 2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nr. 4 Gartengebäude
Nr. 5 Tarnstellen
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Höheplage baulicher Anlagen
Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen bestimmt. Bezugspunkt der Festsetzungen ist die mittlere Höhe der Oberkante der endausgebauten st. baulichen Verkehrsfläche unmittelbar angrenzend an das Grundstück. Bei Errichtung über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (GFL/Flächen) gilt jeweils die Höhe der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Anschlusses der für die Erschließung erforderlichen GFL-Fläche.
2.2 Traufhöhe
Die Traufhöhe (TH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante der Oberkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachstuhl und dem Bezugspunkt.
Bei baulichen Anlagen mit Flachdächern mit und ohne zurückspringendem Geschoß oder Staffelgeschoss muss die höchstzulässige Schnittlinie die Traufhöhe einhalten.
2.3 Firsthöhe
Die Firsthöhe (FH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante der Schnittlinie der Dachhaut der Dachflächen und dem Bezugspunkt.
Bei Firsthöhen gilt die Differenz zwischen der Oberkante des hochliegenden Dachschlusses und dem Bezugspunkt als Firsthöhe.
Die Firsthöhe gilt auch als maximale Höhe für Anlagen, die keine Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 BauO NRW sind.
3. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude ist in allen Allgemeinen Wohngebieten auf zwei Wohneinheiten beschränkt. Die Doppelhaushälfte gilt als ein Gebäude.
4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind mit Ausnahme von nicht geerdeten Strahlern, Schwärzern, Erdhebern und Adälatbehältern im Bereich zwischen Strahlenverkehrsfläche und strahlensatterlter Baugrenze und deren gedachter strahlensatterlter Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze unzulässig.
Auffallbehälter sind einzuhäusen oder seitlich einzuzugraben.
5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbauten Flächen oder in den für Garagen festgesetzten Flächen zulässig.
Stellplätze sind im Bereich zwischen hinterer Baugrenze und deren gedachter Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze und der hinteren Grundstücksgrenze ausgeschlossen.
Grenzen Garagen oder Carports mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Abstand von mindestens 0,50 m und eine Abgrenzung mit heimischen Sträuchern in mindestens 0,60 m Höhe oder mit Rank- und Kletterpflanzen erforderlich.
6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Für die mit GFL- oder GFL- gekennzeichneten Flächen werden folgende Rechte festgesetzt:
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen.
Für die mit GFL- gekennzeichneten Flächen sind folgende Rechte festgesetzt:
- Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen.
- Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.
7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
1. Innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzung der Lärmgebiete (LFZ) I, II, III und IV müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen (Außenbalkone im Sinne von § 48 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)) die Anforderungen an das resultierende Schallimmissionsniveau gemäß den in den Anlagen und ausgewiesenen Lärmgegenständen nach DIN EN ISO 11819:99 Schallschutz im Innenraum erfüllt werden.
Nach außen abschließende Umfassungsbauwerke sind so anzufertigen, dass sie entsprechend den Lärmpegelbereichen folgende Schalldämmmaße aufweisen:
Lärmgegenbereich
nach DIN 4109 Maßgeblicher Außenlärmpegel LA [dB(A)] erforderliches bewertetes Schalldämmmaß Außenbauteil erf. Rw, res. [dB(A)]
Wohnräume Büronäume
II 66-69 30 30
III 61-65 35 35
IV 66-77 40 35
In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzung der Lärmgegenbereiche I bis IV mit Ausnahme zum südlichen Wirtschaftsweg sind schallgedämmte Lüftungen vorzunehmen. Die schallgedämmte Lüftung ist nicht erforderlich, wenn nur oder zusätzliche Fenster in Fassaden außerhalb der LPB II liegen.
7.2 Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass abweichende Schalldämmmaße für Außenbauteile angebracht werden können.
8. Grünbereichliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)
8.1 Öffentliche Grünfläche „Spielplatz“
Die öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ ist auf einer Fläche von 200 m² vorrangig an den Rändern mit Sträuchern der Pflanzliste 4 im Verband von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Des Weiteren sind insgesamt 4 Bäume der Pflanzliste 2, StU 18-20 cm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen. Die Anlagen sind nach den natürlichen Gegebenheiten und dementsprechenden Fallschutz genutzten Flächen sind als Intensivrasen anzulegen. Die Fläche ist gegenüber angrenzenden Verkehrsflächen durch eine Zuananlage abzugrenzen.
8.2 Öffentliche Grünfläche „Lärmschutzwall“
Die öffentliche Grünfläche „Lärmschutzwall“ ist zu 30 % mit Sträuchern der Pflanzliste 4 im Verband 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Des Weiteren sind insgesamt 4 Bäume der Pflanzliste 2, StU 18-20 cm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen. Die überbauten Flächen des Walls werden nach dem natürlichen Erwerb, Widraufnahmen überlassen. Es ist eine entsprechende Einsaat mit einer Gräser/Widraufmischung vorzunehmen.
8.3 Private Grünfläche „Lärmschutzwall“
Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Lärmschutzwall“ ist pro Grundstück auf 20 % der jeweiligen Grünfläche mit Sträuchern der Pflanzliste 4 im Verband von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Durch die Anpflanzung darf die Stabilität des Walls nicht beeinträchtigt werden.
8.4 Anpflanzung von Straßenbäumen
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind 20 Einzelbäume heimischer bodenständiger Art der Pflanzliste 1, StU 18-20 cm, 3 x verpflanzt, auf den vorgegebenen Standorten zu pflanzen. Abweichungen von diesen Standorten sind durch die Stadt als Träger der Baubau bis zu 3,00 m zulässig. Innerhalb eines Straßenschnittes sind Bäume einer Art zu pflanzen. Die Bäume sind mit Unterfütterungen zu versehen.
8.5 Anpflanzung von Bäumen auf den Grundstücken
Pro neu genehmigten Baugrundstück ist mindestens ein Baum heimischer bodenständiger Art der Pflanzliste 2, StU 18-20 cm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
8.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete einreihige Sträucher, innerhalb der privaten und öffentlichen Grünflächen zweireihige Sträucher, 2 x verpflanzt, zu pflanzen. Die Flächen sind mit mindestens drei Pflanzungen pro laufendem Meter gemäß Pflanzliste 3 in maximal 2,00 m Höhe zu entwickeln und erhalten.
9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
9.1 Vorgebietflächen
Bereiche zwischen straßenartiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche sind mindestens zu 50 % als Grünflächen mit standortgerechten Gehölzen anzulegen.
9.2 Öffentliche Grünfläche A
Innerhalb der mit A im Kreis gekennzeichneten Fläche ist eine Anlage für die Regenwasserentsorgung vorzunehmen. Zusätzlich sind innerhalb der Fläche der notwendigen technischen Anlagen zulässig. Die Randbereiche sind in einer Gesamtlänge von 400 cm mit Gruppen aus Sträuchern und Gehölzen gemäß Pflanzliste 4 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Ein notwendiger Bewässerungsweg ist in wassergebundener Decke auszuführen. Nicht genutzte oder bepfanzte Flächenanteile sind als Extensivrasen anzulegen.
9.3 Öffentliche Grünfläche B
Innerhalb der mit B im Kreis gekennzeichneten Fläche ist ein Straßensatteldach in naturnahem Ausbau anzulegen. Die Fläche ist in einer Gesamtlänge von 400 cm mit Gruppen aus Sträuchern und Gehölzen gemäß Pflanzliste 4 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Nicht genutzte oder bepfanzte Flächenanteile sind als Extensivrasen anzulegen.
10. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH § 86 LANDESBAUORDNUNG NRW (BauO NRW) IN VERBINDUNG MIT § 9 BauGB
1. Stellung baulicher Anlagen
Die festgesetzten Stellungen baulicher Anlagen entsprechen den Firstrichtungen. Für untergeordnete Bauteile sind abweichende Stellungen zulässig.
2. Baukörpergestaltung
2.1 Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Trauf- und Firsthöhe, Firstrichtung und Dachneigung einzuhalten.
2.2 Doppelhäuser sind jeweils als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden.
3. Materialien und Farbgebung
3.1 Wohngebäude
Die Außenwandflächen der Wohngebäude sind im Bereich der WA, WA, und im WA, als Verblendenmaterial in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben herzustellen:
- rot: 3002 - 3005
- grau-antritz: 7015, 7016, 7024 und 7031
Untergeordnete Flächen können bis zu 25 % der geschlossenen Außenwandflächen mit anderen Materialien gestaltet werden. In den WA, die WA, sind generell nur zurückhaltend nicht grelle Farbgebungen zulässig.
3.2 Garagen und andere Nebengebäude
Garagen und andere Nebengebäude haben sich im Bereich des Plangebietes in der Farbgebung und in den Materialien den dazugehörigen Hauptgebäuden anzupassen. Aneinander gebaute Garagen sind nur mit gleicher Dachneigung und Firstrichtung zulässig.
4. Dachgestaltung
4.1 Es sind nur Dächern entsprechend des Einschlusses in den entsprechenden Baufenster zulässig.
4.2 In den Baufenstern ohne Einschluss sind mit Ausnahme von Pultdächern alle Dachformen zulässig.
4.3 Pultdächer sind auch mit Giebel oder mit einer maximal 3,00 m hohen Dachterasse auf der Höhe des Pultdaches zulässig.
4.4 Alle geneigten Dächer sind mit Dachziegel oder Betondecksteinen mit nicht glänzender Oberfläche in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben auszuführen:
grau-antritz: 7015, 7016, 7024 und 7031
- rot-braun: 3009, 8012
Für untergeordnete Bauteile sind andere Abdeckungen zulässig.
4.5 Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind zulässig, wenn sie die gleiche Dachneigung aufweisen und maximal 20 cm oberhalb der Dachabdeckung und parallel zu dieser angeordnet sind.
4.6 Untergeordnete bauliche Anlagen sind nur mit der Dachneigung des Hauptgebäudes oder mit einem Flachdach zulässig.
5. Dachaufbauten
5.1 Die Summe der Dachaufbauten oder Zwerchhäuser darf 60 % der Traufhöhe nicht überschreiten.
5.2 Dachaufbauten sind nur als Schiepgabe, Flachdachaufbau oder Giebelaufbau zulässig.
5.3 Zwerchhäuser sind nur mit einer maximalen Höhe von 6,00 m zulässig.
5.4 Dachaufbauten müssen von der seitlichen Dachkante und von Gärten einen Mindestabstand von 1,50 m und von First einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.
5.5 Bei Dachneigungen unterhalb von 30° sind Dachaufbauten nicht zugelassen.
6. Einfriedungen
6.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus standorttypischen einheimischen Heckenpflanzungen auszuführen. Transparente Zäune sind nur auf den straßenabgewandten Seiten parallel zu den Hecken in maximal gleicher Höhe zulässig.
6.2 Mit Ausnahme des WA, östlich der Meddingheide darf die Hecke zu öffentlichen Verkehrsflächen eine maximale Höhe von 1,00 m aufweisen. Innerhalb des WA, östlich der Meddingheide sind zu den Planstrassen 1 und 3 Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
6.3 Die Abgrenzung der privaten Grünfläche zur öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall darf nur durch standorttypische Heckenpflanzungen erfolgen.
C. HINWEISE
1. Bodendenkmäler
Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kulturgeographische Bodendenkmäler, d.h. Mauerwerk, Einzelrunde aber auch Veränderungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Jede Entdeckung ist dem zuständigen Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, mitzuteilen und die Entdeckung von Bodendenkmälern unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckung ist auf dem Gelände in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSO-G NRW).
2. Kampfmittelvorkommen
Das Vorkommen von Kampfmitteln kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel besteht, sind diese sofort zu melden und die staatliche Kampfmittelbeseitigungsstelle zu verständigen.
3. Niederschlagswasser
Unbefestigte Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche und der privaten Grundstücksflächen ist dem Regenrinne abzuführen bzw. die Versickerungsfähigkeit innerhalb des Plangebietes zu nutzen.
4. Überflutungsschutz
Gemäß der Entwässerungsplanung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen.
Die zu befriedigenden Gebäude auf natürlichem Wege gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 30 cm höher als die Erschließungsstraße zu legen. Alle weiteren Zutrittsöffnungen sind gegen Überflutung bzw. Rückstau zu sichern.
5. Pflanzdarstellung
Gewässertiefe dargestellte Grundstücksauflagen und Gliederungen der Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
6. Rechtsgrundlagen
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

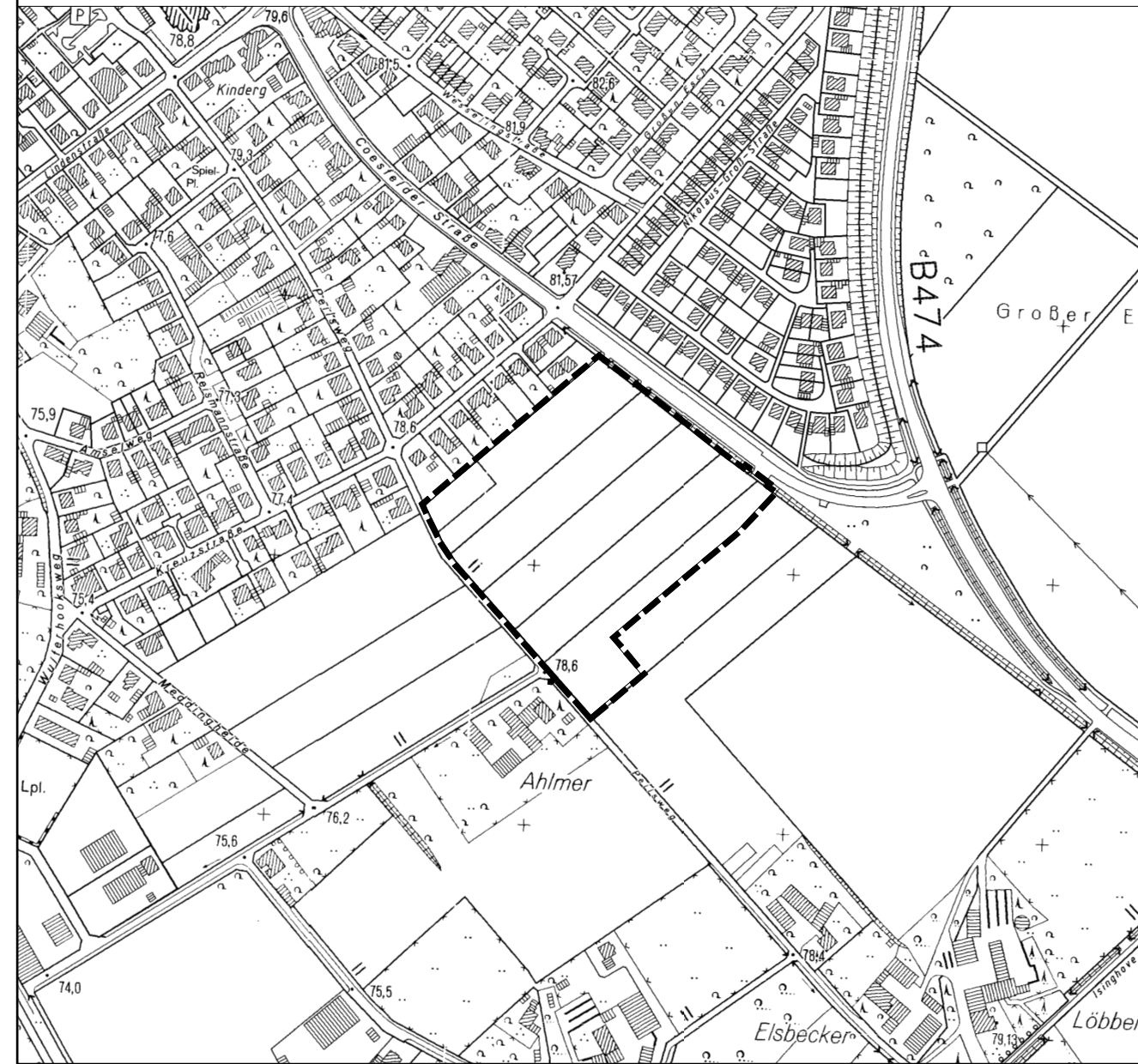
D PFLANZLISTEN
Pflanzliste 1 - Straßenbäume
Acer platanoides 'Cleveland' Spitzahorn
Tilia cordata 'Rancher' Winterlinde
Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Rotleite
Sorbus aucuparia Eberesche
Pflanzqualität:
Hochstamm 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen
Pflanzliste 2 - Bäume auf den Grünflächen und Privatgrundstücken
Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Rotleite
Sorbus aucuparia Eberesche
Mehlbirne
Carpinus betulus Hainbuche
Pflanzqualität:
Hochstamm 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen
Pflanzliste 3 - Schnitthecken
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cotyledon monogyna Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Fagus sylvatica Rotbuche
Pflanzqualität:
Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm
Pflanzliste 4 - Sträucher und Gehölze
Cornus sanguinea Hartweige
Corylus avellana Haselnuß
Catalpa biondiana Weibaldorn
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Phorbea sylvatica Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundrose
Viburnum lantana Wirtiger Schneeball
Gaultheria procumbens Gemeiner Schneeball
Salix aurita Weidenröschen
Salix caprea Salweide
Salix cinerea Achweide
Salix purpurea Purpur-Weide
Pflanzqualität:
Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm
Lärmgegenbereich nach DIN 4109 Maßgeblicher Außenlärmpegel LA [dB(A)] erforderliches bewertete Schalldämmmaß Außenbauteil erf. Rw, res. [dB(A)]
Wohnräume Büronäume
II 66-69 30 30
III 61-65 35 35
IV 66-77 40 35



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB, § 4 der Bauordnungsverordnung BauNVO-)
WA1 Allgemeines Wohngebiet
2 WO Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)
GRZ 0,35 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
TH 6,50m maximale Traufhöhe in Metern über Bezugspunkt
FH 9,00m maximale Firsthöhe in Metern über Bezugspunkt
Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie
Zweckbestimmung Verkehrsberuhiger Bereich
Zweckbestimmung Wirtschaftsweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung Elektrizität
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
ö Öffentliche Grünfläche
p Private Grünfläche
v Verkehrsgrün
Zweckbestimmung Spielplatz
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
siehe textl. Festsetzungen unter A 9.
Anzupflanzender Baum
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Sonstige Pflanzzeichen
Ga Umgrünung von Flächen für Garagen
GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen (siehe textliche Festsetzungen unter A 6.)
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Abgrenzung unterschiedlicher bauordnungsrechtlicher Festsetzungen
Umgrünung der Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
Vorschlag Parzellierung oder Verkehrsflächenunterteilung
Stellung der Hauptbezüge (Hauptfirstrichtung)
Dachform (SD = Satteldach, PD = Pultdach) mit minimaler und maximaler Dachneigung in Grad
Bestandsangaben
Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
Gebäude mit Hausnummer
Lärmpegelbereich

Übersichtsplan Maßstab 1:5000



Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3034) in der zur Zeit geltenden Fassung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit geltenden Fassung
§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2006 (GV. NRW S. 256) in der zur Zeit geltenden Fassung
§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Bauleitplans - Planzeichenverordnung - (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Entwurf und Bearbeitung
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes erfolgt durch
Büro RaumPlan
Lütticher Straße 10-12
52064 Aachen
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von 02.09.2015.

Verfahren
Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ... der öffentliche Darlegung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Für diesen Bebauungsplanentwurf ist am ... der öffentliche Darlegung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ... der öffentliche Darlegung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Dieser Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgestellt.
Diese Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einlegung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am ... der öffentliche Darlegung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Dieser Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgestellt.
Diese Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einlegung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgetrigt.
Dieser Bebauungsplan ist am ... gemäß § 10 BauGB ersuchen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Darlegung eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf den Vorstich des § 4 Abs. 2 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Dieser Bebauungsplan ist am ... gemäß § 10 BauGB ersuchen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Darlegung eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf den Vorstich des § 4 Abs. 2 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Dieser Bebauungsplan ist am ... gemäß § 10 BauGB ersuchen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Darlegung eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf den Vorstich des § 4 Abs. 2 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

STADT COESFELD
Bebauungsplan Nr. 138
-Wohngebiet Meddingheide II-
Ausfertigung
Gemarkung Lette
Flur 15, 17
Maßstab 1:500
0 5 10 20 30 40 50 m